

Freunde und Förderer der REALSCHULE ÜBERLINGEN

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt laut Beschluß der Gründungsversammlung vomden Namen FREUNDE UND FÖRDERER DER REALSCHULE ÜBERLINGEN e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in ÜBERLINGEN.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.)
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Im Verein schließen sich interessierte Eltern, ehemalige Schüler, Lehrer, Schüler der Abgangsklassen, sowie alle Freunde und Gönner der Schule zur ideellen und materiellen Förderung des Schullebens der REALSCHULE ÜBERLINGEN zusammen.

Insbesondere fördert der Verein:

- die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schülern
- einzelne, besonders bedürftige oder besonders begabte Schüler,
- das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Verein kann auch Vorhaben, Veranstaltungen und Anschaffungen der Schule sowie die Arbeit der Schülermitverwaltung unterstützen und sich weitere Aufgaben zum Wohl der Schule geben. Der Verein legt Wert auf die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Schulart Realschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke an der REALSCHULE ÜBERLINGEN zu verwenden ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Interessen der REALSCHULE ÜBERLINGEN fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aufgrund schriftlicher Anmeldung.

3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der im voraus einmal jährlich bargeldlos zu entrichten ist. Die Höhe beträgt im Gründungsjahr DM 20, für Schüler und Auszubildende die Hälfte. Danach bestimmt die Mitgliederversammlung die Beitragshöhe.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a.) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- b.) bei Nichterfüllung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jährlich einmal unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, auch durch Einrücken in den „Stückkurier“, Ausgabe Überlingen.

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen sind zusätzlich Änderungsentwürfe beizulegen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a.) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b.) ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Liste der Mitglieder kann beim Vorstand eingesehen werden.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Falls dieser verhindert ist, gilt für den Vorsitz die in § 7 Abs. 1 festgelegte Reihenfolge.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Stimmrecht und passives Wahlrecht gelten ab dem 18. Lebensjahr. Ab dem 15. Lebensjahr haben Mitglieder Rede und Antragsrecht.

7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf 2 Jahre. Sie nimmt den Jahres- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

8. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlüß der erschienen Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist schriftlich einzuladen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 gewählten, volljährigen Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer

ter, dem Kassier und 3 Beisitzern.

2. Der Schulleiter ist zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die/den Elternbeiratsvorsitzende/n, sofern sie/er nicht Mitglied des Vorstandes ist.

3. Wählbar sind nur die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder solche Mitglieder, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben.

4. Der gewählte Vorsitzende überträgt die finanzielle Geschäftsführung dem Kassier. Ausgaben sind von beiden gegenzuzeichnen.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann Vertretungsvollmacht hat, wenn der Vorsitzende abwesend oder verhindert ist.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

8. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Schlußbestimmungen

Über alle in der Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen dessen Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung oder wegen Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Überlingen.

Festgehalten, beschlossen und einstimmig angenommen:

Überlingen, den _____